

Beschlussempfehlung

Hannover, den 03.11.2021

Ausschuss für Wissenschaft und Kultur

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das „Georg-Eckert-Institut - Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9722

Berichterstattung: Abg. Jörg Hillmer (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Matthias Möhle
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9722

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das
„Georg-Eckert-Institut - Leibniz-Institut für
internationale Schulbuchforschung“**

Artikel 1

Das Gesetz über das „Georg-Eckert-Institut - Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung“ vom 26. Juni 1975 (Nds. GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 170), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Gesetz
über das Leibniz-Institut für Bildungsmedien |
Georg-Eckert-Institut“.**

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ‚Georg-Eckert-Institut - Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung‘ wird unter dem Namen ‚Leibniz-Institut für Bildungsmedien | Georg-Eckert-Institut‘ (GEI) weitergeführt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„¹Das Kuratorium besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, von denen nach Möglichkeit mindestens vier Frauen sein sollen.“

- bbb) Nummer 3 wird gestrichen.

- ccc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 werden im Einvernehmen mit dem Bund für die Dauer von vier Jahren berufen; Wiederberufungen sind zulässig, jedoch nur einmal unmittelbar in Folge.“

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das
„Georg-Eckert-Institut - Leibniz-Institut für
internationale Schulbuchforschung“**

Artikel 1

Das Gesetz über das „Georg-Eckert-Institut - Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung“ vom 26. Juni 1975 (Nds. GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 170), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Gesetz
über das ‚Leibniz-Institut für Bildungsmedien |
Georg-Eckert-Institut“.**

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ‚Georg-Eckert-Institut - Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung‘ wird unter dem Namen ‚Leibniz-Institut für Bildungsmedien | Georg-Eckert-Institut‘ _____ weitergeführt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) *unverändert*

- bbb) *unverändert*

- ccc) *unverändert*

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 werden im Einvernehmen mit dem Bund für die Dauer von vier Jahren berufen; Wiederberufungen sind zulässig_____.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9722

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- cc) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.
- dd) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:
- „⁴Das Land bestimmt, welches Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 das vorsitzende Mitglied des Kuratoriums ist; das vorsitzende Mitglied beruft die Sitzungen ein und leitet die Sitzungen. ⁵Der Bund bestimmt, welches Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 das vorsitzende Mitglied des Kuratoriums vertritt.“
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Dem Kuratorium gehört außerdem die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats mit beratender Stimme an.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

- d) Dem neuen Absatz 4 wird der folgende Satz 5 angefügt:
- „⁵Die Sitzungen des Kuratoriums sollen als Präsenzveranstaltung stattfinden; sie können auf entsprechende Einberufung in Form einer Videokonferenz abgehalten werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

- cc) *unverändert*
- dd) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:
- „⁴Das Land bestimmt, welches Mitglied nach Satz 1 Nr. **2** das vorsitzende Mitglied des Kuratoriums ist _____ (*jetzt in Absatz 4 Satz 1*). ⁵Der Bund bestimmt, welches Mitglied nach Satz 1 Nr. **1** das vorsitzende Mitglied des Kuratoriums vertritt.“
- b) *unverändert*
- c) **Der** bisherige_ **Absatz 2** _____ **wird Absatz 3** _____.

c/1) Es wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„**(4)** ¹Das vorsitzende Mitglied beruft die Sitzungen **des Kuratoriums** ein und leitet die Sitzungen. ²Sie können _____ **unter Nutzung von Videokonferenztechnik durchgeführt** werden; **das Nähere regelt die Sitzung.**“

c/2) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden am Ende die Worte „oder mittels Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen“ eingefügt.

- d) **wird** (*hier*) **gestrichen** (*jetzt in Absatz 4 Satz 2*)

Artikel 2

unverändert